

10. JUNI 2025

Gemeinderatskanzlei
8718 Schänis

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Adolf Wyss
Jurist
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 6. Juni 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Schänis
Gesuch Nr. (Kanton)	21-3723
Teilstrassenplan	"Umklassierung Fuchswinkelstrasse" Gemeindestrasse zweiter Klasse (bisher: Gemeindestrasse erster Klasse)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 i.V.m. Art. 127bis StrG, dem Regierungsbeschluss vom 27. April 2021 über den Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Wasserbaugesetz (nGS 2021.052) und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 651.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.06.01 des Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5 **verfügt das Bau- und Umweltdepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Umklassierung Fuchswinkelstrasse" (Gemeindestrasse zweiter Klasse [bisher: Gemeindestrasse erster Klasse]) wird genehmigt.
2. Das beiliegende, bereits in Rechtskraft erwachsene Teilfahrverbot der Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik, vom 9. September 2025 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigungsverfügung.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

**Gebühren**

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Gillessen
Regierungsrätin

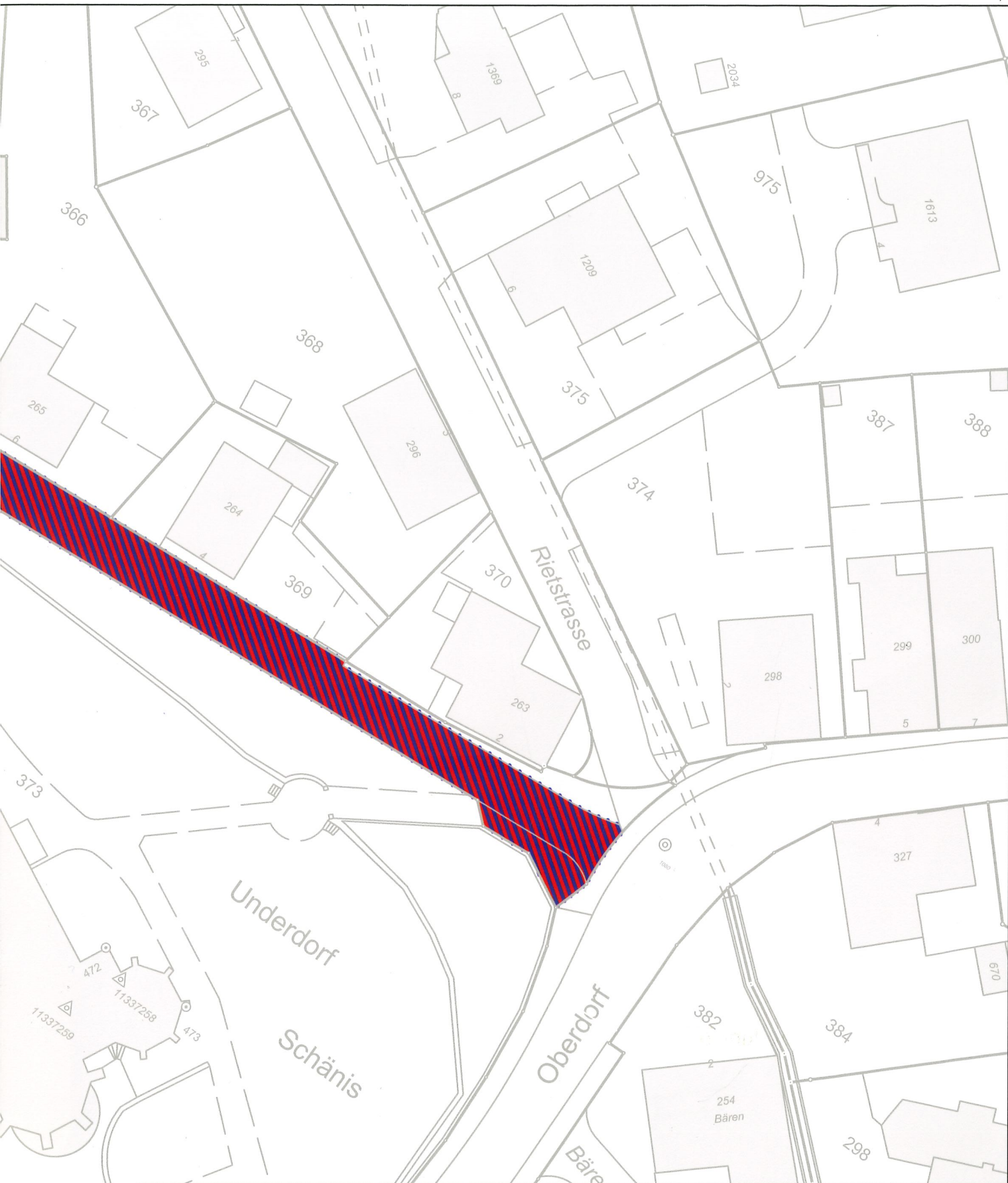
Beilagen:

- Teilstrassenplan "Umklassierung Fuchswinkelstrasse",
Situation 1:500, Plan Nr. 9719-211a, 2-fach
- Kopie Teilfahrverbot Kantonspolizei St.Gallen, vom 4. September 2025

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik





Legende :



Widmung und Klassierung als Gemeindestrasse 1. Klasse aufzuheben



Widmung und Klassierung als Gemeindestrasse 2. Klasse neu